Rechte barin besteht, daß man den Berein seintragen läßt und ihn im Statut so bezeichnet, so hat der Borstand es für seine Pflicht gehalten, diesen sCintrag in Erwägung zu ziehen und vorzuschlagen, denselben demnächst bewirken zu lassen.

Der Unterschied zwischen einem Berein, der micht eingetragen« ift, und einem jolchen, der »eingetragen« ift, besteht in der Hauptsache darin, daß aus einem Rechtsgeschäfte, in das im Namen eines anicht eingetragenen« Bereins Dritten gegenüber eingetreten wird, die handelnde Berfon haftet, und wenn mehrere, also z. B. Ihr Borftand, handeln, dieje als Besamtschuldner haften, wogegen bei einem seingetragenen« Berein die Gesamtheit für die vorgenommenen Rechtsgeschäfte haftet. Wenn es sich also darum handeln wurde, daß irgend ein Recht nach außen hin geltend gemacht werden follte, jo mußte, wenn der Berein nicht seingetragens würde, jedesmal eine Generalversammlung einberufen werden, und das wäre ein schwerfälliger, ja für unsern Berein überhaupt nicht gangbarer Weg. Es bedarf nur gang weniger formeller Menderungen der Statuten, J. B. der hinzufügung eines Baragraphen bezüglich des Berfahrens bei einer etwaigen Auflösung des Bereins, der merkwürdigerweise bisher gefehlt hat. Man fann es ohnehin als eine Liide bezeichnen, daß teine Bestimmung in unseren Statuten darüber enthalten ift, was im Falle der Auflösung aus dem Bermögen des Bereins werden foll und unter welchen Modalitäten der Berein fich überhaupt auflösen kann.

Bahrscheinlich ift eine Bestimmung hierliber deshalb weggeblieben, weil an das Eintreten einer solchen Eventualität überhaupt nicht gedacht wurde; aber die Möglichkeit ift doch and von uns nicht zu bestreiten, und so glaube ich, daß es immerhin opportun fein dürfte, diefen Fall in den Statuten vorzusehen. Also in dieser Beziehung mußte eine Bestimmung getroffen werden, und ich denke mir, daß, etwa wie in § 22 (Statutenänderung), festgeset werden könnte, zu einem Beschluß auf Auflösung sei eine Mehrheit von wenigftens zwei Drittel der Unwesenden in der Generalversammlung erforderlich. Sodann wäre noch zu bestimmen — und das ist eine Forderung des Bürgerlichen Gesethuches — an wen im Falle der Auflösung des Bereins das vor= handene Bermögen desselben überzugehen hätte, an welche Stiftung, Anftalt oder Person. Ich weiß nicht, ob die Generalversammlung in dieser Beziehung die Entscheidung fich noch vorbehalten will. In diesem Falle würden wir felbstverständlich der nächsten Generalversammlung Borschläge unterbreiten und dann erft die Eintragunge veranlaffen. Die ganze Sache befindet sich noch im Stadium der Borbereitung, und es wird zwedmäßig fein, Ihnen die Aenderungen erft dann vorzulegen, wenn die auffichtführende Behörde darüber gehört worden ift.

»Ich möchte daher im Namen des Borstandes für heute nur den Antrag stellen, uns im allgemeinen zu ermächtigen, formelle Aenderungen in den Statuten vorzunehmen, die den Eintrag des Bereins möglich machen und die ihm damit die Eigenschaft der juristischen Person sichern.«

Diefer Untrag murde einftimmig angenommen.

Zu der als vierter Punkt auf der Tagesordnung stehenden Besprechung buchhändlerischer Angelegenheiten von allgemeinem Interesse wurde aus der Mitte der Versammlung das Wort nicht ergriffen und daher alsbald die Generalversammlung geschlossen. Bum Artifel

Michtamtlicher Teil.

· Sortiment, Derlag und direkter Bertrieb

in Dr. 179 bes Borfenblattes.

Daß »Schutz und Kräftigung dem soliden Sortiment gegenüber« von seiten der Berleger in genügender Weise geboten werde, wird wohl kein Sortimenter behaupten. Und gerade unter den bedeutendsten Berlagsfirmen giebt es solche, die rücksichtslos über den Kopf des Sortimenters hinweg direkt mit dem Publikum Geschäfte machen, und zwar nicht nur da, »wo nichts für ihren Berlag geschieht«, sondern auch da, wo in intensivster Weise für sie gearbeitet wird.

Bor allen find es bedeutende Berliner Berlagsfirmen — dem Sortimenter brauche ich keine Namen zu nennen —, die dem Provinzialsortimenter das Leben ichwer machen. Bevor ein neues Berlagswert im Buchhandel angezeigt ift, werden Substriptionsliften den Interessenten zugesandt. Rach= dem diese mit Bestellungen besät zurückgekommen find, wird dem Buchhandel das Wert als demnächft erscheinend angezeigt, und der rührige Sortimenter fällt mit Beighunger über die neue Ericheinung her und versendet gleichfalls Subifriptions listen. Aber - »Johanna geht und niemals kehrt sie wieder«; fie finden im Papierforb ihr Grab, nämlich die Substriptionslisten. Der Rahm ist abgeschöpft! — Das Buch erscheint, und die Ansichtsversenderei erfolgt, bis dem Gedächtnis und den Liften der lette Intereffent entrungen ift. Der Abfat fällt natürlich weder der Arbeit noch dem Unipruch des Berlegers entsprechend aus, und diefer fagt dann mit sittlicher Entrüftung: Das Sortiment thut nichts für meinen Berlag, alfo muß ich direft arbeiten.

Der Gang der Entwickelung ist aber fo, wie ich erzählte,

- nicht, wie der Berleger behauptet.

Einigemal habe ich mir die Mühe gegeben und bei ähnlichen mir zur Kenntnis gekommenen Fällen dem betreffenden Herrn Berleger einen Brief geschrieben und ihn ersucht, doch dem Sortimenter am Platz, entsprechend seiner Thätigkeit für seinen Berlag, auch einmal derartig ihm zugegangene Bestellungen, eventuell mit verkürztem Kabatt, zu überweisen. Hösliche, um den Kern der Sache herumgehende Untwort war das Resultat!

Eine Firma hat es infolgedessen so weit gebracht, daß ich, soweit ich nur irgend kann, nichts für ihren Verlag thue. Da auf dem Gebiete andere Firmen auch gute Bücher bringen, so habe ich mich mit Erfolg diesen zugewandt und

ernte den Dank derfelben.

Warum können es andere Berleger nicht so machen, wie ich mit meinem kleinen Berlag bei Ankündigung von Neuigkeiten? Das von mir direkt an die Interessenten ges sandte Cirkular enthält eine Bestellkarte, lautend: •Ich ers bitte durch die Buchhandlung von . . . in 1 Exemplar « 2c. Die Karte geht mir durch die Post wieder zu, da ihre Kückseite mit meiner Firma adressiert ist. Bei Erscheinen des Buches wird der Barfaktur die Bestellkarte ausgekledt. Ich weiß den betressenden mir wichtigen Namen des Bestellers und mache der Sortimentssirma eine kleine Freude. — M. C.

Rleine Mitteilungen.

Post. — Neber die Behandlung unrichtig verwendeter Wertzeichen anderer Postverwaltungen, also z. B. in Preußen der banezischen oder württembergischen Postwertzeichen, hat jest das Reichs-Postamt eine neue Verfügung erlassen. Danach sollen auf den Postsarten des deutschen Wechselverkehrs, die unrichtig mit Wertzeichen des Bestimmungsgebietes frankiert und daher nur mit Zutaze von Pfennigen zu belegen sind, sortan die Wertzeichen stets von der Aufgabe-Postanstalt mit dem Aufgabestempel entwertet werden. In allen sonstigen Fällen der unrichtigen Verswendung von Wertzeichen einer anderen Postverwaltung, d. h.